SATZUNG

des Verbandes Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibusunternehmen e.V.(mVo)

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Verband Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibusunternehmen e.V."

2. Der Verband hat seinen Sitz in 23972 Dorf Mecklenburg, Rambower Weg 8. Am Sitz des Verbandes ist sein Gerichtsstand.

3. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist nicht begrenzt.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar unter der Nr. 733 eingetragen.

§ 2
Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gewerbepolitischen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, diese nach bestem Vermögen in allen beruflichen und konzessionsrechtlichen Belangen zu betreuen und zu fördern.

2. Zur Erreichung dieses Zieles wird der Verband

   a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden vertreten,

   b) diese bei der Prüfung und Behandlung ihrer Aufgaben als Genehmigungsbehörde beraten und ihnen geeignete Vorschläge unterbreiten,

c) seine Mitglieder als Tarifpartei bei Verhandlungen mit den Gewerkschaften über alle Lohn- und Arbeitsbedingungen vertreten,

d) die kooperative Mitgliedschaft zu einer berufsständischen Bundesorganisation (bdo) herbeiführen, um damit die Interessenvertretung seiner Mitglieder bei den Bundesministerien und den höchsten politischen Gremien sicherzustellen,

e) darüber hinaus fördert der Verband die Zusammenarbeit auch mit anderen Interessenvertretungen der privaten Wirtschaft, z.B. Landesverband des Taxen- und Mietwagengewerbes, den Industrie- und Handelskammern des Landes.

3. Zweck und Aufgabe des Verbandes sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

4. Der Verband verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zwecke.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft im MVO e.V. ist freiwillig und steht jedem Verkehrsbetrieb offen, der gewerbliche Personenbeförderung mit PKW, Kleinbussen, Kraftomnibussen oder anderen Fahrzeugen betreibt.

2. Die passive Mitgliedschaft kann von wirtschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Gesellschaften sowie, auf einstimmigen Vorstandsbeschluss, auch von natürlichen Personen erworben werden, die entweder im Verkehrsgewerbe tätig sind oder in sonstiger Weise dem Verkehrsgewerbe nahe stehen.

3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verliehen werden.

§ 4
Antrag auf Mitgliedschaft

1. Anträge auf den Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft im Verband sind schriftlich an die Geschäftsführung einzureichen.

2. Die Antragsteller haben alle Auskünfte zu geben, die für ihre Aufnahme notwendig sind. Dazu wird ein einheitlicher Fragebogen verwendet.

3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in geheimer Wahl. Die Zustimmung zum Beitritt eines Mitgliedes erfolgt einstimmig.

4. Über seine Mitgliedschaft im Verband erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die erworbene Mitgliedschaft ist unbefristet.

2. Sie endet:
   a) bei natürlichen Personen durch Tod,
   b) bei juristischen Personen durch:
      - Löschung der Gesellschaft oder Gewerbeanmeldung bei Einzelbetrieben oder
      - wenn die behördliche Genehmigung zur Personenbeförderung entzogen oder nicht mehr erteilt wird,
   c) durch Kündigung des Mitgliedes,
   d) durch Ausschluss.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gemäß Abs. 2 a und 2b erlöschen auch die Rechte an den im Kalenderjahr entrichteten Beiträgen sowie am Verbandsvermögen.

4. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Verband zum Schluss eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung kündigen. Damit erlöschen auch etwaige Rechte am Verbandsvermögen.

5. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verlust der im Kalenderjahr entrichteten Beträge und etwaiger Rechte am Verbandsvermögen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

   a) ein Mitglied den Versuch zum Missbrauch des Verbandes für parteipolitische oder religiöse Zwecke unternimmt,
   b) ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Verbandes oder sonst gröblich und gewerbeschädlich gegen die Interessen und das Ansehen des Gewerbes oder des Verbandes verstößt,
   c) ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt und trotz dreimaliger Mahnung nicht zahlt,
   d) das Konkursverfahren eines Mitgliedsunternehmens eröffnet wird.

6. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschließung kann der Betroffene schriftlich Beschwerde einlegen, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein muss. Über die Beschwerde entscheidet abschließend der Schlichtungsausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus den beiden Rechnungs-prüfern und einem von dem Betroffenen zu benennenden Verbandsmitglied. Die Beschlussfassung erfolgte mit einfacher Mehrheit und ist protokollarisch festzuhalten.

7. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können abweichend von Regelungen unter 5. und 6.nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde gegen den Beschluss findet nicht statt.

§6
Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen allgemein interessierenden oder speziellen gewerblichen Fragen zu verlangen, jedoch keine rechtliche oder anderweitige Beratung von Angelegenheiten, die nicht mit der Gewerbetätigkeit in Verbindung stehen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

4. Jedes aktive Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele im Interesse aller Mitglieder zu unterstützen. Die Satzung des Verbandes ist einzuhalten

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, während ihrer gesamten Mitgliedschaft die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge regelmäßig und ohne dazu besonders aufgefordert zu werden, zu entrichten.

§ 8
Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

   - die Mitgliederversammlung,
   - der Vorstand,
   - 2 Rechnungsprüfer.

2. Die einem Mitglied übertragenen Ämter im Verband sind ehrenamtlich auszuüben. Die durch diese ehrenamtliche Tätigkeit einem Mitglied entstehenden Kosten können vom Verband im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften erstattet werden.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist möglichst im letzten Vierteljahr des Kalenderjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort abzuhalten.

2. Sämtliche Mitglieder sind mit zumindest 4- wöchiger Frist schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zusätzliche Anträge von aktiven Mitgliedern, die zumindest 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt und sie nicht

   a) Wahl zu Ehrenämtern (Vorstand und Rechnungsprüfer)
   b) Widerruf der Bestellung zu Ehrenämtern
   c) Ausschluss von Ehrenamtsinhabern
   d) Satzungsänderungen
   e) Auflösung des Verbandes

   betreffen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle bedeutenden Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

   a) generelle Aufgaben und Ziele des Verbandes,
   b) die Zusammensetzung des Vorstandes,
   c) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
   d) Widerruf der Bestellung zu Ehrenämtern,
   e) die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
   f) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
   g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
   h) Beschluss der Beitragsordnung,
   i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
   j) die Berufung von Ausschüssen,
   k) Satzungsänderungen oder Ergänzungen,
   l) Auflösung des Verbandes.

4. Auf schriftlichen Antrag von zumindest 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen mit 14- tägiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Anträge einberufen werden; zusätzliche Anträge sind nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.

6. Abstimmungsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Dabei haben die Mitglieder bei Abstimmungen jeweils 1 Stimme. Die Stellvertretung in der Ausübung des Stimmrechts durch Familien- und Betriebsangehörige im Auftrage des Mitgliedes ist zulässig.

7. Soweit sich aus der Satzung nichts gegenteiliges ergibt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie zählen bei der Feststellung, ob eine Entscheidung die erforderliche Mehrheit erreicht, nicht mit.

9. Die Form der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn zumindest 1/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies verlangen.

10. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Wunsch vorzulegen.

§ 10
Zusammensetzung und Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand des Landesverbandes, im Sinne von § 26 BGB, besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder im Sinne von § 3, Abs. 1 dieser Satzung sein.

2. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so rückt der mit der höchsten Stimmzahl folgende Kandidat für das Vorstandsamt der letzten Wahl nach. Ist ein solcher Kandidat nicht vorhanden oder erklärt er sich zur Amtsübernahme nicht bereit, erfolgt eine Ersatzwahl anlässlich der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, jeweils auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Ist dieses in Ausnahmefällen nicht möglich, hat die Wahl auf der ersten ordentlichen Sitzung des Vorstandes zu erfolgen und ist den Verbandsmitgliedern umgehend bekannt zu geben.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches den Ablauf der Sitzungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll wird von dem Geschäftsführer des Verbandes, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt, geführt.

5. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht Einstimmigkeit erforderlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

7. Der Vorstand führt den Verband zwischen den Mitgliederversammlungen und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand bestimmt die Tarifkommission für den Verband.

8. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, in der Regel der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter, vertreten.
   Alle Urkunden, durch welche der Verband eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, sind durch zwei Mitglieder des Vorstandes, in der Regel der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 11
Rechnungsprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden gemäß der Satzung §§ 8 (1) und 9 (3) 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer müssen aktive Mitglieder im Sinne von § 3, Abs. 1 der Satzung sein.

2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus der §§ 5(6) und 16 der Satzung.

3. Die Rechnungsprüfer können verlangen,

   - an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen,
   - dass ihre Hinweise zu finanziellen Fragen des Verbandes in den Entscheidungen des Vorstandes berücksichtigt werden.

§ 12
Ehrenämter

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich bei Neuwahlen sollten nicht mehr als drei Mitglieder neu in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Rechnungsprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neuwahlen sollte immer nur ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden.

3. Scheidet ein Rechnungsprüfer im Laufe seiner Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ersatzwahl anlässlich der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des zu ersetzenden Rechnungsprüfers.

§ 13
Wahlverfahren

1. Die Wahl der Ehrenämter erfolgt in geheimer Wahl und zwar in getrennten Wahlgängen für den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Je nach Anzahl der gemäß § 9 (6) vertretenen Stimmen, erhält jeder Wahlberechtigte die entsprechende Zahl von Stimmzetteln für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.

2. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten für die zu wählenden Ehrenämter vorzuschlagen, jedoch nicht mehr als Ämter insgesamt neu zu besetzen sind. Die Vorschläge können schriftlich der Geschäftsstelle oder am Tage der Wahl der Tagungsleitung übergeben werden. Vorschläge gemäß Satz 1 können auch mündlich in der Mitgliederversammlung gemacht werden, solange die Kandidatenliste geöffnet ist. Die Kandidatenvorschläge sollten schriftlich oder mündlich in der Mitglieder-versammlung begründet werden.

3. Es dürfen durch die Wahlberechtigten je Stimmzettel nicht mehr Kandidaten angekreuzt werden, wie Ämter neu zu besetzen sind. Es dürfen je Stimmzettel auch nicht weniger als 30 % Stimmen abgegeben werden, wie Ämter neu zu besetzen sind. Abweichungen davon zählen als ungültige Stimmen.

4. In den Vorstand ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als 30 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang nicht in der Zahl Kandidaten mehr als 30 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, wie Vorstandssitze neu vergeben sind, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem dann die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

5. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend.

§ 14
Geschäftsstelle

1. Zur Absicherung des laufenden Geschäftsbetriebes unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die zugleich Sitz des Verbandes ist. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird durch eine vom Vorstand erlassenen Büroordnung bestimmt.

2. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestimmt werden, der in Abstimmung mit dem Vorstand die Geschäfte selbständig führt. Weitere Einzelheiten über Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse, insbesondere im rechtsgeschäftlichen Verkehr; die konkreten Konditionen zur Vergütung der Arbeitsleistungen sowie Modalitäten für eine mögliche Beendigung der Anstellung, sind in einem zwischen Vorstand und Geschäftsführer abgeschlossenen Anstellungsvertrag geregelt.

3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, weiteres Personal im Rahmen des Verbandshaushaltes einzustellen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

4. Über die personelle Besetzung oder Veränderungen in der personellen Besetzung der Geschäftsstelle sind alle Mitglieder des Verbandes laufend zu informieren.

5. Solange kein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt wird übernimmt der Vorstandsvorsitzende die Führung der Geschäftsstelle. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband als geschäftsführender Vorstand.

§ 15
Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können bei Bedarf regional oder thematisch begrenzte Ausschüsse bilden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewünscht wird. Ein regionaler Ausschuss soll gebildet werden, wenn dies von mindestens 50 % der in der Region ansässigen Mitgliedern angeregt wird und die Region zumindest Kreisgröße hat.

2. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, akute Probleme zu diskutieren und ggf. Empfehlungen für den Vorstand oder die Mitglieder zu erarbeiten. Die Ausschüsse erstellen ihr Arbeitsprogramm im Rahmen der vorgegebenen Themenstellung. Ihre Arbeit dient der verbandsinternen Willensbildung. Sie werden nicht mit Wirkung nach außen tätig.

3. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Der Sprecher bestimmt nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle selbstständig die Einberufung der Versammlungen seiner Gruppe. Er ist berechtigt, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand die erarbeiteten Empfehlungen zur Entscheidung vorzutragen. Vorstand und Geschäftsführung sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen.

§ 16
Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Der Vorstand des Verbandes stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorzulegen ist.

2. Die jährlich erfolgende Rechnungslegung ist von den Kassenprüfern vorzunehmen, zu beglaubigen und der Mitgliederversammlung in einem Kassenbericht bekanntzugeben.

§ 17
Sonderumlage

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Sonderumlage beschließen, wenn diese im Rahmen der Geschäftsführung für außerordentliche Zwecke im Interesse der Mitglieder notwendig erscheint.

§ 18
Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Zum Beschluss einer Auflösung ist die ¾ Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, trifft auch die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens des Verbandes.

§ 19
Schiedsgericht

1. Die aktiven Mitglieder können sich bei Streitigkeiten mit anderen aktiven Mitgliedern des Verbandes einem Schiedsgericht benennt. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann, der das Schiedsverfahren durchführt. Bezeichnet der Gegner der betreibenden Partei seine Schiedsrichter nicht schriftlich und innerhalb einer Woche nach Empfang der schriftlichen Aufforderung, so benennt die betreibende Partei auch diese Schiedsrichter, wenn weiterhin an den Schiedsverfahren festgehalten werden soll.

2. Einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen einer Woche über den Obmann, dann bestimmt der Vorstand den Obmann.

3. Über die Bildung eines Schiedsgerichtes sowie die Ergebnisse des Schiedsverfahrens ist der Vorstand in jedem Fall umgehend zu informieren.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01. 2011 in Kraft.